KATHOLISCHES
DATENSCHUTZZENTRUM
BAYERN

KDSZ-Praxisreihe

Gemeinsames Sorgerecht in der Kita

Auskunftsansprüche und Einwilligungen zu Fotos



Vier Grundsätze für die Praxis

1. Sorgeberechtigung frühzeitig klären

Bereits beim Betreuungsvertrag ist festzuhalten, wer das Kind vertreten darf.

2. Das Auskunftsrecht gehört dem Kind

Eltern üben den Anspruch des Kindes nur im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis aus.

3. Fotoverwendungen getrennt prüfen

Zweck, Rechtsregime und Reichweite bestimmen, ob eine Einwilligung erforderlich ist.

4. Den Willen des Kindes berücksichtigen

Alter, Entwicklung und die konkrete Intensität der Darstellung sind einzubeziehen.

Herausgeber:

Katholisches Datenschutzzentrum Bayern KdöR
Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen
Vordere Sterngasse 1 | 90402 Nürnberg
Telefon: 0911 47 77 40 5-0
E-Mail: post@kdsz.bayern
https://www.kdsz.bayern

Version 1.2 | Stand: 2. November 2026

Einleitung

Datenschutzrecht und Familienrecht greifen in der Kindertageseinrichtung unmittelbar ineinander. Das Datenschutzrecht bestimmt, welche Rechte dem Kind zustehen und unter welchen Voraussetzungen seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Das Familienrecht beantwortet die vorgelagerte Frage, wer diese Rechte für das Kind ausüben und die erforderlichen Entscheidungen treffen darf.

Im Alltag betrifft dies insbesondere den Abschluss des Betreuungsvertrags, Auskünfte über die Entwicklung des Kindes sowie die Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos. Solange gemeinsam sorgeberechtigte Eltern zusammenleben und sich einig sind, treten Fragen nach der Vertretungsbefugnis meist nicht sichtbar hervor. Schwieriger wird es, wenn die Eltern getrennt leben oder unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Die Einrichtung muss dann klären, ob sie einem Elternteil allein Auskunft über die Daten des Kindes erteilen darf und ob dessen Einwilligung für die Verwendung von Fotos genügt. Bereits beim Abschluss des Betreuungsvertrags sollte daher festgestellt werden, wer sorgeberechtigt ist und wer das Kind gegenüber der Einrichtung vertreten darf.

Inhaltsverzeichnis

Vier Grundsätze für die Praxis **2**

Einleitung **3**

1. Gemeinsames Sorgerecht als Ausgangspunkt **5**

2. Gemeinsame Verantwortung beim Betreuungsvertrag **6**

3. Auskunftsansprüche für das Kind **8**

3.1 Wem steht der Auskunftsanspruch zu 8

3.2 Das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin 9

3.3 Position des KDSZ Bayern 11

4. Einwilligungen zu Fotos **14**

4.1 Kinderfotos sind personenbezogene Daten 14

4.2 Wer muss in die Verwendung von Fotos einwilligen 17

4.3 Fehlendes Einvernehmen und Widerruf 19

4.4 Praktischer Prüfablauf für Einrichtungen 22

Hinweis des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern

Diese Praxishilfe gibt die Rechtsauffassung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder. Sie dient der Unterstützung kirchlicher Stellen bei der Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechts und ersetzt keine rechtliche Prüfung des Einzelfalls. Maßgeblich bleiben die gesetzlichen Vorschriften, die Rechtsprechung sowie die Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

1. Gemeinsames Sorgerecht als Ausgangspunkt

Kinder sind selbst Träger ihrer Persönlichkeits- und Datenschutzrechte. Werden in einer Kindertageseinrichtung beispielsweise Stammdaten, Entwicklungsberichte, Beobachtungen, Gesundheitsinformationen oder Fotos verarbeitet, handelt es sich um personenbezogene Daten des Kindes. Die damit verbundenen Rechte stehen daher grundsätzlich dem Kind zu und nicht seinen Eltern in eigenem Namen.

Ein Kind im Kindergartenalter kann seine Datenschutzrechte regelmäßig noch nicht selbstständig und verantwortlich ausüben. Seine Eltern handeln deshalb als gesetzliche Vertreter. Sind beide Eltern sorgeberechtigt, üben sie die elterliche Sorge grundsätzlich gemeinsam aus und vertreten das Kind gemeinschaftlich. Die Elternstellung allein bedeutet somit nicht ohne Weiteres, dass jeder Elternteil sämtliche Rechte des Kindes unabhängig vom anderen ausüben darf.

Besondere Bedeutung erhält diese Frage, wenn gemeinsam sorgeberechtigte Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben. § 1687 BGB unterscheidet in diesem Fall zwischen Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens und Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist.

Angelegenheiten des täglichen Lebens darf grundsätzlich der Elternteil allein entscheiden, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Dabei handelt es sich um häufig vorkommende Entscheidungen, deren Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes ohne größeren Aufwand wieder abgeändert werden können. Entscheidungen von erheblicher Bedeutung müssen die Eltern dagegen weiterhin im gegenseitigen Einvernehmen treffen. Maßgeblich sind insbesondere die Tragweite der Entscheidung und die Frage, ob sie nur schwer rückgängig zu machende Auswirkungen auf die Entwicklung oder die Lebensverhältnisse des Kindes haben kann.

Diese familienrechtliche Unterscheidung wirkt sich auch auf den Datenschutz aus. Bevor eine Einrichtung personenbezogene Daten eines Kindes offenlegt oder eine

Einwilligung eines Elternteils als Grundlage einer Datenverarbeitung akzeptiert, muss sie prüfen, ob dieser Elternteil die betreffende Entscheidung allein treffen darf. Datenschutzrechtliche Anforderungen lassen sich deshalb nicht losgelöst von der konkreten sorgerechtlichen Situation beurteilen.

> **Getrennt leben heißt nicht allein entscheiden.**
>
> Bei gemeinsamer Sorge müssen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung weiterhin gemeinsam entschieden werden. Dazu zählen regelmäßig weitreichende Auskunftsersuchen zu Kinderdaten und die Veröffentlichung erkennbarer Kinderfotos im Internet.

2. Gemeinsame Verantwortung beim Betreuungsvertrag

Die gemeinsame Verantwortung setzt nicht erst bei einem späteren Auskunftsersuchen oder bei der ersten Fotoaufnahme ein. Bereits die Entscheidung, welche Kindertageseinrichtung das Kind besuchen soll, ist regelmäßig eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung. Mit der Auswahl der Einrichtung werden wesentliche Weichen für die Betreuung, Förderung und frühkindliche Bildung des Kindes gestellt. Bei gemeinsamem Sorgerecht setzt diese Entscheidung deshalb grundsätzlich das Einvernehmen beider Eltern voraus.

Für die Einrichtung ist es daher sinnvoll, den Betreuungsvertrag von beiden Sorgeberechtigten unterschreiben zu lassen. Auf diese Weise wird das gegenseitige Einvernehmen dokumentiert. Zugleich erhält die Einrichtung Klarheit darüber, welche Personen sorgeberechtigt und zur Vertretung des Kindes befugt sind.

Unterschreibt nur ein Elternteil, muss dies nicht zwangsläufig bedeuten, dass der Vertrag unwirksam ist. Der andere Sorgeberechtigte kann den unterzeichnenden Elternteil bevollmächtigt oder dem Vertrag auf andere Weise zugestimmt haben. Entscheidend ist auch in diesem Fall, dass die gemeinsame Entscheidung und die Vertretungsbefugnis nachvollziehbar belegt werden können. Eine bloße Behaup-

tung, der andere Elternteil sei einverstanden, genügt bei erkennbaren Zweifeln nicht.

Die Einrichtung sollte deshalb bereits bei der Aufnahme des Kindes klären und dokumentieren:

- Wer ist für das Kind sorgeberechtigt?
- Haben beide Sorgeberechtigten dem Besuch der Einrichtung zugestimmt?
- Haben beide den Betreuungsvertrag unterschrieben?
- Liegt bei nur einer Unterschrift eine Vollmacht oder eine anderweitig dokumentierte Zustimmung vor?
- Besteht Alleinsorge oder wurde einem Elternteil die Entscheidung über einzelne Angelegenheiten gerichtlich übertragen?
- Wer ist gegenüber der Einrichtung zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen befugt?

Behauptet ein Elternteil, allein sorgeberechtigt zu sein oder bestimmte Entscheidungen allein treffen zu dürfen, kann die Einrichtung einen geeigneten Nachweis verlangen. In Betracht kommen insbesondere gerichtliche Entscheidungen, eine sogenannte Negativbescheinigung des Jugendamts oder eine Vollmacht des anderen Sorgeberechtigten. Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Eine frühzeitige und sorgfältige Dokumentation erleichtert den späteren Umgang mit Auskunftsersuchen und Einwilligungen erheblich. Sie verhindert allerdings keine erneute Prüfung, wenn sich die familiären Verhältnisse ändern oder der Einrichtung ein Konflikt zwischen den Eltern bekannt wird. Ein bei Vertragsschluss bestehendes Einvernehmen bedeutet insbesondere nicht, dass ein Elternteil damit dauerhaft bevollmächtigt wäre, alle späteren datenschutzrechtlichen Entscheidungen für das Kind allein zu treffen.

Auf dieser Grundlage stellen sich zwei voneinander zu unterscheidende Fragen: Unter welchen Voraussetzungen darf ein Elternteil das Auskunftsrecht des Kindes

geltend machen? Und wessen Einwilligung benötigt die Einrichtung, wenn sie Fotos des Kindes aufnehmen oder veröffentlichen möchte?

3. Auskunftsansprüche für das Kind

3.1 Wem steht der Auskunftsanspruch zu

Werden in einer Kindertageseinrichtung personenbezogene Daten eines Kindes verarbeitet, steht der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch grundsätzlich dem Kind selbst zu. Rechtsgrundlage ist für kirchliche Einrichtungen § 17 KDG. Danach kann die betroffene Person insbesondere Auskunft darüber verlangen, ob und zu welchen Zwecken ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, welche Datenkategorien betroffen sind und gegenüber welchen Empfängern die Daten offengelegt wurden. Zum Auskunftsanspruch gehört grundsätzlich auch die Bereitstellung einer Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Bei einem Kind ist somit nicht der anfragende Elternteil, sondern das Kind die betroffene Person. Ein Elternteil, der Auskunft über Entwicklungsberichte, Beobachtungen, Gesundheitsinformationen, Fördermaßnahmen oder Fotos seines Kindes verlangt, macht regelmäßig kein eigenes Auskunftsrecht geltend. Er übt vielmehr das Recht des Kindes in dessen gesetzlicher Vertretung aus.

Daraus folgt, dass die Einrichtung nicht nur die Identität des anfragenden Elternteils prüfen muss. Sie muss sich auch vergewissern, dass dieser berechtigt ist, das Auskunftsrecht für das Kind auszuüben. Die bloße Eigenschaft als Mutter oder Vater reicht hierfür nicht in jedem Fall aus. Entscheidend ist vielmehr, ob der Elternteil sorgeberechtigt ist und ob er die konkrete Angelegenheit allein oder nur gemeinsam mit dem anderen Sorgeberechtigten entscheiden darf.

Die erforderliche Prüfung muss angemessen sein. Bestehen keine Zweifel an der Identität, der Sorgeberechtigung und dem Einvernehmen der Eltern, dürfen keine unverhältnismäßigen Nachweise verlangt werden. Liegen der Einrichtung dagegen

Hinweise auf eine Trennung, einen Sorgerechtskonflikt, eine familiengerichtliche Entscheidung oder eine mögliche Gefährdung des Kindes vor, muss sie die Vertretungsbefugnis näher klären. Eine ungeprüfte Offenlegung kann dazu führen, dass personenbezogene Daten des Kindes einer hierzu nicht oder nicht allein berechtigten Person zugänglich gemacht werden.

Davon zu unterscheiden ist ein Auskunftsanspruch des Elternteils über seine eigenen personenbezogenen Daten. Werden beispielsweise seine Kontaktdaten, Gesprächsvermerke, E-Mails oder Angaben zu seiner Person verarbeitet, ist er insoweit selbst betroffene Person und kann seinen eigenen Anspruch nach § 17 KDG grundsätzlich unabhängig vom anderen Elternteil geltend machen. Dieser Anspruch erstreckt sich jedoch nicht automatisch auf die personenbezogenen Daten des Kindes oder des anderen Elternteils. Enthalten Unterlagen Daten mehrerer Personen, müssen die betroffenen Rechte sorgfältig voneinander abgegrenzt und gegebenenfalls durch Schwärzungen geschützt werden.

> **Laufende Betreuungsinformationen sind keine Auskunft nach § 17 KDG**
>
> Wird das Kind an einen zur Abholung berechtigten mitsorgeberechtigten Elternteil übergeben, informiert die Einrichtung ihn über akute gesundheitliche Vorfälle und andere Ereignisse, deren Kenntnis für die unmittelbare weitere Versorgung des Kindes erforderlich ist. Hierfür sind weder ein Auskunftsantrag nach § 17 KDG noch die Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich. Die Verarbeitung erfolgt regelmäßig zur Durchführung des Betreuungsverhältnisses nach § 6 Abs. 1 Buchst. c KDG. Bei Gesundheitsdaten sind zusätzlich § 11 Abs. 2 Buchst. h und Abs. 3 KDG zu beachten. Die Mitteilung ist auf die für die weitere Betreuung notwendigen Angaben zu beschränken.

3.2 Das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin

Mit der Frage, ob ein getrennt lebender Elternteil das Auskunftsrecht seines Kindes allein ausüben kann, hatte sich das Verwaltungsgericht Berlin zu befassen. In seinem Urteil vom 30. Juni 2026 – 42 K 41/25 stellte es das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht in den Zusammenhang mit den familienrechtlichen Vorschriften über die gemeinsame Sorge.

Dem Verfahren lag ein Auskunftsersuchen eines Vaters gegenüber einer Kindertageseinrichtung zugrunde. Der Vater verlangte für seinen minderjährigen Sohn Auskunft über die dort geführte Entwicklungsdokumentation. Die Eltern lebten getrennt, waren aber weiterhin gemeinsam sorgeberechtigt. Die Mutter hatte der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nicht zugestimmt. Die Kindertageseinrichtung erteilte die verlangte Auskunft deshalb nicht.

Der Vater wandte sich daraufhin an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Diese konnte keinen eindeutigen Datenschutzverstoß der Kindertageseinrichtung feststellen. Nach ihrer Einschätzung musste zunächst familienrechtlich geklärt werden, ob der Vater berechtigt war, das Auskunftsrecht des Kindes ohne Mitwirkung der ebenfalls sorgeberechtigten Mutter auszuüben. Das Verwaltungsgericht bestätigte diese Beurteilung und wies die Klage des Vaters ab.

Ausgangspunkt der gerichtlichen Bewertung war, dass der Anspruch nicht dem Vater, sondern seinem Sohn zustand. Der Vater konnte ihn daher nur geltend machen, wenn er über die notwendige gesetzliche Vertretungsmacht verfügte. Die Datenschutz-Grundverordnung regelt nicht abschließend, welcher Elternteil ein minderjähriges Kind in einer solchen Angelegenheit vertreten darf. Diese Frage richtet sich nach den familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer Sorge verlangt § 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB ihr gegenseitiges Einvernehmen, wenn eine Angelegenheit für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Lediglich Angelegenheiten des täglichen Lebens darf der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, unter den gesetzlichen Voraussetzungen allein entscheiden.

Das Verwaltungsgericht ordnete die Auskunft über die Entwicklungsdokumentation der ersten Kategorie zu. In einer solchen Dokumentation werden die Bildungs- und Entwicklungsschritte des Kindes festgehalten. Die darin enthaltenen Informationen können Grundlage für weitere Entscheidungen über seine Betreuung, Förderung und Bildungsentwicklung sein. Das Gericht maß der Angelegenheit deshalb eine

Bedeutung bei, die über eine häufig vorkommende und ohne Weiteres abänderbare Alltagsentscheidung hinausgeht.

Mangels Zustimmung der Mutter konnte der Vater das Auskunftsrecht des Kindes nicht allein wirksam ausüben. Die Weigerung der Kindertageseinrichtung, ihm die Entwicklungsdokumentation herauszugeben, stellte daher keinen Verstoß gegen das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht dar.

Das Urteil macht deutlich, dass zwischen dem Bestehen eines Auskunftsanspruchs und der Befugnis zu seiner Geltendmachung unterschieden werden muss. Das Kind verliert seinen Anspruch nicht dadurch, dass seine Eltern getrennt leben oder sich nicht einigen können. Die Meinungsverschiedenheit betrifft vielmehr die Frage, wer den fortbestehenden Anspruch des Kindes wirksam ausüben darf.

Die Entscheidung bezieht sich konkret auf die Auskunft über eine Entwicklungsdokumentation. Sie ist daher nicht dahin zu verstehen, dass das Gericht jede einzelne Information über ein Kind ohne weitere Prüfung als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung eingeordnet hat. Über den Einzelfall hinaus reicht jedoch der zugrunde liegende Vertretungsmaßstab: Wer ein Datenschutzrecht für ein minderjähriges Kind geltend macht, muss über die erforderliche Vertretungsbefugnis verfügen. Ob ein Elternteil allein handeln kann, richtet sich bei gemeinsamem Sorgerecht auch nach der Bedeutung der konkreten Angelegenheit.

3.3 Position des KDSZ Bayern

Das KDSZ Bayern schließt sich dem vom Verwaltungsgericht Berlin zugrunde gelegten Vertretungsmaßstab an und überträgt ihn aus Gründen des Schutzes der Kinderdaten auf die aufsichtsrechtliche Praxis. Bei nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht ist ein Auskunftsantrag, der personenbezogene Daten des Kindes betrifft, grundsätzlich von beiden Sorgeberechtigten zu stellen oder muss vom nachweisbaren Einvernehmen beider getragen sein.

Diese Praxisposition trägt dem Umstand Rechnung, dass sich ein Auskunftsanspruch regelmäßig auf eine Vielzahl von Daten erstrecken und besonders schutzbedürftige Informationen des Kindes erfassen kann. Für die Einrichtung muss allerdings nicht zwingend ein gemeinsames Schreiben beider Eltern vorliegen. Ausreichend kann sein, dass ein Elternteil den Antrag stellt und die Zustimmung oder Vollmacht des anderen Sorgeberechtigten nachvollziehbar nachweist. Entscheidend ist, dass das erforderliche Einvernehmen zuverlässig festgestellt und dokumentiert werden kann.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn die begehrte Auskunft erkennen lässt:

- ob das Kind eine bestimmte Einrichtung besucht,
- wo sich das Kind regelmäßig aufhält,
- wie sich das Kind körperlich, sprachlich, sozial oder emotional entwickelt,
- ob ein besonderer Förder- oder Unterstützungsbedarf besteht,
- welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt sind,
- welche familiären Verhältnisse dokumentiert wurden oder
- welche Beobachtungen und Bewertungen die pädagogischen Fachkräfte festgehalten haben.

In solchen Fällen können neben allgemeinen Datenschutzinteressen konkrete Schutzinteressen des Kindes berührt sein. Dies gilt insbesondere, wenn der Einrichtung Hinweise auf eine familiäre Konfliktlage, ein Kontakt- oder Näherungsverbot, eine mögliche Kindeswohlgefährdung oder eine geheim gehaltene Unterbringung vorliegen.

Schon die Bestätigung, dass ein Kind eine bestimmte Einrichtung besucht, ist eine personenbezogene Auskunft. Sie kann zugleich den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes offenbaren. Eine Einrichtung darf deshalb gegenüber einer bislang nicht zweifelsfrei identifizierten oder nicht hinreichend legitimierten Person weder ausdrücklich noch mittelbar bestätigen, dass das Kind bei ihr betreut wird. Auch die Art der Reaktion auf das Ersuchen sollte so gewählt werden, dass sie das Betreuungsverhältnis nicht unbeabsichtigt offenlegt.

Bestehen Zweifel an der Vertretungsbefugnis, sollte die Einrichtung den anfragenden Elternteil um geeignete Nachweise bitten. In Betracht kommen insbesondere eine Erklärung oder Vollmacht des anderen Sorgeberechtigten, ein Nachweis über die Alleinsorge oder eine familiengerichtliche Entscheidung über die Übertragung der betreffenden Entscheidungsbefugnis. Welche Nachweise erforderlich und angemessen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Die Einrichtung ist nicht dazu berufen, einen sorgerechtlichen Konflikt zwischen den Eltern selbst zu entscheiden. Sie sollte weder Partei für einen Elternteil ergreifen noch allein aufgrund der Schilderung einer Seite annehmen, der andere Elternteil verweigere seine Zustimmung ohne berechtigten Grund. Solange die erforderliche Vertretungsbefugnis nicht nachgewiesen ist, darf sie die personenbezogenen Daten des Kindes nicht offenlegen.

Kann ein Elternteil das erforderliche Einvernehmen nicht erreichen, muss die Meinungsverschiedenheit gegebenenfalls familienrechtlich geklärt werden. Nach § 1628 BGB kann das Familiengericht bei einer Angelegenheit von erheblicher Bedeutung die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Das Gericht ersetzt dabei nicht lediglich eine Unterschrift, sondern weist einem Elternteil die Befugnis zu, die konkrete Angelegenheit allein zu entscheiden. Daneben kann je nach Sachverhalt ein Informationsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil nach § 1686 BGB in Betracht kommen.

Auch wenn die Voraussetzungen für eine Auskunft nicht vorliegen, muss die Einrichtung das Ersuchen bearbeiten und fristgerecht beantworten. Sie sollte verständlich erläutern, dass nicht das Auskunftsrecht des Kindes als solches verneint wird, sondern bislang die notwendige Befugnis zu seiner Geltendmachung nicht nachgewiesen ist. Zugleich sollte sie mitteilen, welche Unterlagen oder Erklärungen noch benötigt werden.

4. Einwilligungen zu Fotos

4.1 Kinderfotos sind personenbezogene Daten

Fotos dokumentieren in Kindertageseinrichtungen unter anderem Ausflüge, Feste und Projekte, werden in Portfolios aufgenommen oder zur Information der Eltern und der Öffentlichkeit verwendet. Sobald ein Kind erkennbar ist, enthält die Aufnahme personenbezogene Daten des Kindes. Das gilt unabhängig davon, ob sein Name genannt wird.

Bereits das Anfertigen und Speichern eines Fotos ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Gleiches gilt für das Sichten, Auswählen, Bearbeiten, Ausdrucken, Weitergeben, Archivieren und Veröffentlichen. Daraus folgt jedoch nicht, dass jede Verarbeitung eine Einwilligung erfordert. Zunächst sind der konkrete Verwendungszweck und das danach anwendbare Rechtsregime zu bestimmen.

Zuerst den Verwendungszweck bestimmen

Rechtlich zu unterscheiden sind insbesondere:

- die pädagogische Dokumentation einschließlich persönlicher Portfolios,
- die interne Verwendung und Elternkommunikation,
- die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie
- die ausschließlich journalistisch-redaktionelle Berichterstattung.

Maßgeblich ist nicht allein das verwendete Medium. Auch ein Beitrag auf einer Webseite oder in einem sozialen Netzwerk kann journalistisch-redaktionellen Zwecken dienen. Umgekehrt ist nicht jede Veröffentlichung durch eine kirchliche Pressestelle bereits journalistisch. Entscheidend ist der Zweck der konkreten Verarbeitung. Innerhalb des jeweiligen Zwecks sind außerdem Medium und Reichweite zu berücksichtigen: Eine Aufnahme im persönlichen Portfolio ist anders zu bewerten als die Veröffentlichung eines identifizierenden Kinderfotos auf einer öffentlich zugänglichen Webseite.

Allgemeine Verarbeitung nach dem KDG

Dient die Fotoverwendung etwa der pädagogischen Dokumentation, der internen Elternkommunikation, der allgemeinen Außendarstellung oder der Werbung, gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des KDG. Die Verarbeitung benötigt dann eine Rechtsgrundlage. Je nach Sachverhalt kommen insbesondere eine gesetzliche oder vertragliche Grundlage, eine Interessenabwägung oder eine Einwilligung in Betracht.

Soll die Verarbeitung auf eine Einwilligung gestützt werden, muss diese freiwillig, informiert und nachweisbar erteilt werden. Die vorgesehenen Verwendungszwecke und Medien müssen hinreichend bestimmt bezeichnet sein. Pauschale Formulierungen wie ‚für Zwecke der Einrichtung" oder ‚für die Öffentlichkeitsarbeit" lassen nicht erkennen, in welchen Medien und mit welcher Reichweite die Fotos verwendet werden sollen.

Soweit die jeweiligen Verwendungen vorgesehen sind, sollten insbesondere folgende Einwilligungen getrennt benannt und auswählbar sein:

- Aufnahme und Verwendung im persönlichen Portfolio,
- Aushang innerhalb der Einrichtung,
- Weitergabe an andere Eltern,
- Nutzung in einer geschlossenen Elternplattform,
- Veröffentlichung in Druckerzeugnissen,
- Veröffentlichung auf der Webseite,
- Veröffentlichung in sozialen Netzwerken,
- Weitergabe an Presseorgane.

Die Betreuung des Kindes darf grundsätzlich nicht von einer hierfür nicht erforderlichen Fotoeinwilligung abhängig gemacht werden. Die Einwilligung sollte daher nicht als verpflichtender Bestandteil des Betreuungsvertrags ausgestaltet werden.

Das KDG schreibt keine allgemeine Schriftform der Einwilligung mehr vor. Die Einrichtung muss jedoch nachweisen können, dass, wann und mit welchem Inhalt sie erteilt wurde. Für Kinderfotos empfiehlt sich deshalb weiterhin eine schriftliche oder in einem geeigneten digitalen Verfahren dokumentierte Erklärung.

Journalistischer Zweck und Medienprivileg

Dient die Verarbeitung ausschließlich journalistisch-redaktionellen Zwecken, ist § 55 KDG zu prüfen. Das Medienprivileg kann den gesamten journalistischen Prozess erfassen. Dazu gehören nicht nur die Veröffentlichung, sondern auch die Aufnahme, Speicherung, Sichtung, redaktionelle Auswahl, Bearbeitung und Archivierung des Bildmaterials.

Greift § 55 KDG, richtet sich die journalistische Verarbeitung nicht in gleicher Weise nach den allgemeinen Vorschriften des KDG. Eine datenschutzrechtliche Einwilligung ist für diese journalistische Verarbeitung daher regelmäßig nicht erforderlich. Das bedeutet jedoch nicht, dass Kinderfotos ohne weitere Prüfung veröffentlicht werden dürfen. Der Persönlichkeitsschutz und insbesondere das Recht am eigenen Bild bleiben bestehen.

Datenschutzrecht und Recht am eigenen Bild trennen

Das Datenschutzrecht und das Recht am eigenen Bild sind zwei unterschiedliche Rechtsgebiete. Sie dürfen nicht miteinander vermischt werden:

- Eine datenschutzrechtliche Einwilligung legitimiert die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den allgemeinen Vorschriften des KDG.
- Eine Einwilligung nach § 22 Kunsturhebergesetz betrifft die Veröffentlichung eines Bildnisses.
- Die Ausnahmen des § 23 KUG können im Einzelfall eine Veröffentlichung auch ohne Einwilligung erlauben.
- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die besonderen Schutzinteressen des Kindes sind unabhängig davon zu berücksichtigen.

Bei journalistisch-redaktionellen Veröffentlichungen ist deshalb zunächst § 55 KDG und anschließend die Zulässigkeit der Veröffentlichung nach den §§ 22 und 23 KUG sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu prüfen.

4.2 Wer muss in die Verwendung von Fotos einwilligen

Soweit für die Verarbeitung oder Veröffentlichung eines Kinderfotos eine Einwilligung erforderlich ist, muss sie bei gemeinsamem Sorgerecht grundsätzlich von beiden Sorgeberechtigten getragen werden.

Die Sorgeberechtigten sind nicht selbst Träger des Persönlichkeits- und Datenschutzrechts des Kindes. Sie handeln als dessen gesetzliche Vertreter. Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen sie Entscheidungen von erheblicher Bedeutung grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen treffen.

Die Veröffentlichung eines erkennbaren Kinderfotos kann das Persönlichkeitsrecht des Kindes nachhaltig berühren. Das gilt insbesondere bei identifizierenden Einzel- oder Nahaufnahmen und bei Veröffentlichungen im Internet. Solche Veröffentlichungen sind weltweit abrufbar, langfristig verfügbar, leicht kopierbar und können durch Suchmaschinen, Screenshots oder KI-Systeme weiterverarbeitet werden. Sie lassen sich später häufig nicht mehr vollständig zurückholen.

Ist eine Einwilligung erforderlich, sollte die Einrichtung deshalb grundsätzlich die Erklärung beider Sorgeberechtigten einholen. Das gilt besonders bei:

- identifizierenden Einzel- oder Nahaufnahmen,
- einer Verbindung des Fotos mit dem Namen des Kindes,
- Veröffentlichungen auf der öffentlich zugänglichen Webseite,
- Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken,
- öffentlich verbreiteten Druckerzeugnissen,
- Presseveröffentlichungen, soweit diese auf einer Einwilligung beruhen,
- Video- und Streamingplattformen,
- Messenger- oder Elternplattformen mit einem größeren oder nicht sicher begrenzten Empfängerkreis.

Entscheidend ist das Einvernehmen beider Sorgeberechtigten. Es müssen daher nicht zwingend zwei Erklärungen auf getrennten Formularen vorliegen. Die Einrichtung muss aber zuverlässig nachweisen können, dass beide mit der konkreten Verwendung einverstanden sind.

Eine Erklärung nur eines Elternteils kann ausreichen, wenn dieser allein sorgeberechtigt ist, ihm die Entscheidungsbefugnis für die konkrete Angelegenheit familiengerichtlich übertragen wurde oder eine hinreichend bestimmte Vollmacht des anderen Sorgeberechtigten vorliegt.

Dass nur ein Elternteil den Betreuungsvertrag unterschrieben hat, bedeutet nicht automatisch, dass dieser Elternteil auch allein über die spätere Verwendung von Fotos entscheiden darf. Eine Vollmacht zum Abschluss des Betreuungsvertrags erfasst nicht ohne Weiteres sämtliche künftigen Entscheidungen über die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte des Kindes.

Ebenso wenig genügt bei erkennbaren Zweifeln die bloße Erklärung eines Elternteils, der andere sei mit der Veröffentlichung einverstanden. Gerade wenn der Einrichtung bekannt ist, dass die Eltern getrennt leben oder unterschiedliche Auffassungen vertreten, muss das erforderliche Einvernehmen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Keine schematischen Altersgrenzen

Neben der Entscheidung der Sorgeberechtigten ist der Wille des Kindes zu berücksichtigen. Dafür besteht keine allgemeine starre Altersgrenze. Insbesondere ist die in § 8 KDG genannte Altersgrenze keine allgemeine Altersgrenze für Fotoveröffentlichungen. Sie betrifft Einwilligungen im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft.

Maßgeblich sind vielmehr Alter, Entwicklungsstand und Einsichtsfähigkeit des Kindes sowie die Intensität der konkreten Darstellung. Ein Kind kann die Bedeutung einer internen Portfolioaufnahme möglicherweise anders erfassen als die Folgen einer weltweiten Veröffentlichung in einem sozialen Netzwerk.

Kinder sollten ihrem Entwicklungsstand entsprechend gefragt werden, ob sie fotografiert werden möchten. Zeigt ein Kind, dass es eine Aufnahme nicht wünscht, sollte dies respektiert werden. Je einsichtsfähiger das Kind ist, desto größeres Gewicht kommt seiner eigenen Entscheidung zu. Lehnt ein einsichtsfähiges Kind

eine Aufnahme oder Veröffentlichung ab, sollte diese auch bei Zustimmung der Eltern unterbleiben.

4.3 Fehlendes Einvernehmen und Widerruf

Verweigert einer der gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile seine Zustimmung, kann die Einrichtung die Verarbeitung oder Veröffentlichung nicht auf eine gemeinsam zu erteilende Einwilligung stützen. Die Zustimmung des anderen Elternteils genügt in diesem Fall nicht.

Die Einrichtung darf nicht selbst entscheiden, welcher Elternteil die vernünftigere oder dem Kindeswohl besser entsprechende Position vertritt. Sie sollte nicht Partei in einem sorgerechtlichen Konflikt werden. Soll die Verarbeitung gerade auf einer elterlichen Einwilligung beruhen, muss sie bis zu einer Klärung unterbleiben.

Ein Beispiel hierfür bietet der Beschluss des OLG Düsseldorf vom 20. Juli 2021 (Az. 1 UF 74/21). Gegenstand des Verfahrens war das rechtliche Vorgehen gegen die unberechtigte Veröffentlichung von Kinderfotos im Internet und in sozialen Netzwerken durch die Lebensgefährtin des Vaters. Das Gericht stufte die Entscheidung über dieses Vorgehen als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung ein und übertrug die Entscheidungsbefugnis nach § 1628 BGB auf die Mutter. Zugleich stellte es fest, dass die Veröffentlichung nach § 22 KUG grundsätzlich der Einwilligung beider sorgeberechtigten Eltern bedurfte. Der Beschluss verdeutlicht, dass ein solcher Elternkonflikt familiengerichtlich zu klären ist. Eine journalistisch-redaktionelle Veröffentlichung war nicht Gegenstand der Entscheidung.

Davon zu unterscheiden ist eine journalistisch-redaktionelle Veröffentlichung, für die das Medienprivileg nach § 55 KDG und möglicherweise eine Ausnahme nach § 23 KUG eingreift. Ob eine solche Veröffentlichung ohne Einwilligung zulässig ist, muss eigenständig geprüft werden. Die ausdrückliche Ablehnung eines Sorgeberechtigten ist dabei ein gewichtiger Umstand, der in die Beurteilung der Persönlichkeitsinteressen des Kindes einzubeziehen ist. Sie führt aber nicht dazu, dass die vorgelagerte Prüfung des einschlägigen Rechtsregimes entfallen darf.

Widerruf einer datenschutzrechtlichen Einwilligung

Eine datenschutzrechtliche Einwilligung nach dem KDG kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zu seinem Zugang nicht. Nach dem Widerruf darf die Einrichtung die Verarbeitung nicht mehr auf diese Einwilligung stützen.

Bereits veröffentlichte Fotos sind aus den von der Einrichtung kontrollierten Medien grundsätzlich zu entfernen, soweit keine andere Rechtsgrundlage für die weitere Verarbeitung besteht. Bei Veröffentlichungen im Internet kann allerdings nicht garantiert werden, dass sämtliche Kopien vollständig gelöscht werden. Fotos können bereits heruntergeladen, geteilt, von Suchmaschinen zwischengespeichert oder anderweitig weiterverbreitet worden sein. Auf dieses Risiko sollte vor Erteilung der Einwilligung hingewiesen werden.

Widerruft nur einer der gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile eine von beiden getragene datenschutzrechtliche Einwilligung, kann sich die Einrichtung nicht länger auf das fortbestehende Einvernehmen beider Eltern stützen.

Einwilligung nach dem Kunsturhebergesetz

Die Einwilligung in die Veröffentlichung eines Bildnisses nach § 22 KUG ist von der datenschutzrechtlichen Einwilligung zu unterscheiden. Für ihre Rücknahme gelten nicht automatisch dieselben Voraussetzungen wie für den Widerruf einer Einwilligung nach dem KDG. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine bildnisrechtliche Einwilligung zurückgenommen werden kann, ist gesondert nach dem Recht am eigenen Bild und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

In der Praxis sollte eine Einrichtung einen erklärten entgegenstehenden Willen der Sorgeberechtigten oder des einsichtsfähigen Kindes gleichwohl sehr ernst nehmen und prüfen, ob eine weitere Veröffentlichung tatsächlich erforderlich und rechtlich vertretbar ist.

Praktische Lösungen ohne Ausgrenzung

Eine fehlende Fotoeinwilligung darf nicht dazu führen, dass das Kind von gemeinschaftlichen Aktivitäten ausgeschlossen oder sichtbar benachteiligt wird. Häufig lassen sich weniger eingriffsintensive Lösungen finden. Beispielsweise kann die Einrichtung:

- auf identifizierende Einzelaufnahmen verzichten,
- das Geschehen statt einzelner Kinder in den Mittelpunkt stellen,
- andere Bildausschnitte wählen,
- Aufnahmen vor einer Veröffentlichung zuschneiden,
- nicht freigegebene Personen wirksam unkenntlich machen,
- auf nicht identifizierende Detail- oder Übersichtsaufnahmen ausweichen.

Gerade bei Kindern sollte stets geprüft werden, ob der beabsichtigte Informations- oder Darstellungszweck auch mit einer weniger eingriffsintensiven Aufnahme erreicht werden kann.

4.4 Praktischer Prüfablauf für Einrichtungen

Für den Abschluss des Betreuungsvertrags, die Bearbeitung von Auskunftsersuchen und den Umgang mit Kinderfotos empfiehlt sich ein einheitlicher, nachvollziehbar dokumentierter Prüfablauf.

1. Sorgeberechtigung und Betreuungsvertrag klären

Wer ist für das Kind sorgeberechtigt? Haben bei gemeinsamer Sorge beide Eltern den Betreuungsvertrag unterschrieben oder ist bei nur einer Unterschrift die Zustimmung beziehungsweise Vollmacht des anderen nachgewiesen?

2. Handelnde Person und betroffenes Recht bestimmen

Macht ein Elternteil eigene Datenschutzrechte geltend oder handelt er als gesetzlicher Vertreter des Kindes?

3. Vertretungsbefugnis und Schutzinteressen bei Auskünften prüfen

Betrifft das Ersuchen eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung und liegt das erforderliche Einvernehmen beider Sorgeberechtigten vor? Würde die Auskunft den Aufenthaltsort, Entwicklungs- oder Gesundheitsdaten oder andere besonders schutzbedürftige Informationen des Kindes offenbaren?

4. Zweck und Reichweite der Fotoverwendung festlegen

Welchem konkreten Zweck dient die Verarbeitung? Wo, wie lange und in welchem Zusammenhang soll das Foto verwendet werden? Zu unterscheiden sind insbesondere pädagogische und interne Verwendungen, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Werbung sowie ausschließlich journalistisch-redaktionelle Zwecke.

5. Anwendbares Rechtsregime bestimmen

Gelten die allgemeinen Vorschriften des KDG oder greift für eine journalistisch-redaktionelle Verarbeitung § 55 KDG? Ist die Veröffentlichung zusätzlich nach den §§ 22 und 23 KUG zu prüfen?

6. Erforderlichkeit einer Einwilligung klären

Wird eine datenschutzrechtliche Einwilligung, eine Einwilligung nach § 22 KUG oder beides benötigt? Kommt eine andere Rechtsgrundlage oder eine gesetzliche Ausnahme in Betracht?

7. Einvernehmen der Sorgeberechtigten dokumentieren

Soweit eine Einwilligung erforderlich ist, haben beide Sorgeberechtigten der konkreten Verwendung zugestimmt? Andernfalls muss die alleinige Entscheidungsbefugnis oder Bevollmächtigung eines Elternteils nachgewiesen sein.

8. Willen des Kindes und schonendere Darstellungen berücksichtigen

Wurde das Kind seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend beteiligt? Hat es der Aufnahme oder Veröffentlichung widersprochen? Kann der Zweck auch durch eine Übersichtsaufnahme, einen anderen Bildausschnitt oder eine nicht identifizierende Darstellung erreicht werden?

9. Widerrufe und Änderungen umsetzen

Ist geregelt, wie Widerrufe, entgegenstehende Erklärungen und Änderungen der Sorgeberechtigung erfasst und in den betroffenen Medien umgesetzt werden?

10. Prüfung und Entscheidung dokumentieren

Sind Sorgeberechtigung, Vertretungsbefugnis, Rechtsregime, Rechtsgrundlage, erforderliche Erklärungen und die abschließende Entscheidung nachvollziehbar festgehalten?

Ein klar geregeltes Verfahren schützt die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte des Kindes und bewahrt die Einrichtung zugleich davor, Daten auf einer unzutreffenden Rechtsgrundlage offenzulegen oder Fotos aufgrund einer unwirksamen Einwilligung zu verwenden. Entscheidend ist eine feste Prüfungsreihenfolge: zunächst der konkrete Zweck, dann das anwendbare Rechtsregime und erst anschließend die Frage, ob und von wem eine Einwilligung benötigt wird.